

FUSSBALLCLUB „GERMANIA“ 1919 ROTHENBERGEN e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Mai 1919 gegründete Verein trägt den Namen „Fußballclub Germania 1919 Rothenbergen e.V.“, hat seinen Sitz in Gründau-Rothenbergen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau VR 3305 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) den Sport, insbesondere den Fußballsport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren.
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) Hessischen Fußballverbandes e.V.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Fußballclub Germania 1919 Rothenbergen e.V. mit Sitz in Gründau-Rothenbergen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Fußballverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als ordentliche Mitglieder:
 - a) Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
sowie als außerordentliche Mitglieder
 - c) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen bei erheblichem vereinsschädigendem Verhalten, bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als 9 Monaten.
 - c) durch Tod des Mitgliedes
 - d) bei Wiedereintritt zählt als Eintrittstag der Neueintritt.
5. Ehrungen
Es werden geehrt für ununterbrochene Vereinszugehörigkeit:
 - a) Mitglieder nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel,
 - b) Mitglieder nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.

Aufgrund besonderer Verdienste können vom Vorstand Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende benannt werden. Der Beschluss ist im Protokoll zu dokumentieren.

Die Ehrungen erfolgen durch den Vorstand in der Regel in einer Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **im ersten Halbjahr** des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung, die dort zur Abstimmung gestellt werden sollen, müssen eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des 1. Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht der Abteilungsleiter
(Spielausschuss, Jugend, Wirtschaftsausschuss, Instandhaltung)Die Tagesordnung ist wie folgt zu erweitern, wenn die Wahlen des Vorstandes anstehen bzw. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder vorliegen:
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen
 - g) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
6. Der 1. oder 2. Vorsitzende leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat ein Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
8. Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem Spielausschussvorsitzenden
 - dem Jugendleiter
 - dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
 - dem Koordinator Instandhaltung
2. Personalunion ist unzulässig
3. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand beschlossen wird.
4. Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB) sind der
 - 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende und
 - der 1. Kassierer.Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder ergänzen.
6. Vorstandssitzung
 - a) der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
 - b) der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - c) über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahlen

1. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 2 Jahre gewählt.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich bestätigt haben.
3. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist vor den Wahlen zu beantragen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Bei Stimmgleichheit findet ein neuer Wahlgang statt.
Die Wahl muss so oft wiederholt werden, bis eine einfache Stimmenmehrheit für einen Kandidaten erreicht ist.
4. Zur Unterstützung des Vorstandes werden folgende Positionen, **die nicht Mitglieder des Vorstandes nach § 6 sind**, gewählt:
 - a) 2. Kassierer
 - b) mindestens 2 Mitglieder für den Spielausschuss
 - c) mindestens 2 Mitglieder für den Wirtschaftsausschuss
 - d) Stellvertretender Jugendleiter
 - e) Pressewart
 - f) Schiedsrichterbeauftragter
 - g) Mitgliederverwalter
 - h) **Ältestenrat**
5. Die Versammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer.
6. Wahlausschuss
Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.
Der Wahlausschuss besteht aus:
 1. dem Wahlausschussvorsitzenden
 2. einem BeisitzerAufgaben des Wahlausschusses:
 1. Durchführung der Entlastung des Vorstandes
 2. Durchführung der Neuwahlen

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, im Falle einer Niederlegung der Geschäfte des Vorstandes bis zur Neuwahl, die innerhalb von 6 Wochen durchgeführt werden muss, die Aufgaben des Vorstandes in vollem Umfang wahrzunehmen.

Vertretungsberechtigt ist der Ältestenrat analog § 6 Abs. 4 der Satzung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt alle 2 Jahre mindestens zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen kein anderes Vereinsamt (gewählt nach § 6 Abs. 1) haben und ihre Tätigkeit nicht länger als vier Jahre hintereinander ausüben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gründau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Gründau-Rothenbergen zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 15.04.2010 beschlossene Fassung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründau-Rothenbergen, 15.04.2010